



Stand: Januar 2012



# Inklusion

durch eine Vielfalt  
schulischer Angebote in Bayern





Dr. Ludwig Spaenle

Bernd Sibler

In Bayern gibt es eine bedeutende Zahl von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Jedem von ihnen eröffnet unser vielfältig differenziertes und durchlässiges Schulwesen einen passgenauen Weg für die individuelle Entwicklung – bei einem künftig gestärkten Wahlrecht der Eltern. Unterstützung auf diesem Weg bietet die Sonderpädagogik mit ihrem vielfältigen Angebot von der frühen Förderung im Vorschulalter bis hin zur beruflichen Ausbildung. Sie leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Prävention, Rehabilitation und Inklusion. Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste etwa ermöglichen es, immer mehr Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den allgemeinen Schulen zu unterrichten und zu fördern. Durch die Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ stehen seit Beginn des Schuljahres 2011/12 zudem neue Möglichkeiten zur Verfügung, den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der allgemeinen Schule gerecht zu werden.

Das Zentrum sonderpädagogischer Professionalität und Fachlichkeit ist die Förderschule. Ihr besonderer Auftrag ist es, mit hoher Diagnose-Kompetenz, qualifizierten Förderangeboten und professionellem Unterricht dem Förderbedarf jedes einzelnen Kindes oder Jugendlichen auf sehr individuelle Weise gerecht zu werden.

**Besonderer Dank** gebührt den Abgeordneten der interfraktionellen Arbeitsgruppe zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im bayerischen Schulwesen. Dank dieser Zusammenarbeit konnte Art. 24 UN-BRK mit der am 1.8.2011 in Kraft getretenen Gesetzesänderung im BayEUG rechtlich umgesetzt werden.

A blue ink signature of Dr. Ludwig Spaenle, written in a cursive style.

Dr. Ludwig Spaenle  
Bayerischer Staatsminister  
für Unterricht und Kultus

A blue ink signature of Bernd Sibler, written in a cursive style.

Bernd Sibler  
Staatssekretär im Bayerischen  
Staatsministerium für Unterricht und Kultus

# Inklusion in Bayern

Bayern legt verstärkt seit der Novellierung des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) 2003 besonderen Wert auf die integrativen Bemühungen, um Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zunehmend an der allgemeinen Schule zu unterrichten und zu fördern. Durch die UN-Behindertenrechtskonvention 2009, Artikel 24, wird ein Recht auf Bildung und ein inklusives Schulsystem völkerrechtlich als verbindlich erklärt. Mit dem neuen BayEUG i. d. Fassung vom 01.08.2011 setzt Bayern diesen Anspruch rechtlich um und baut ihn schrittweise für alle Förderschwerpunkte weiter aus:

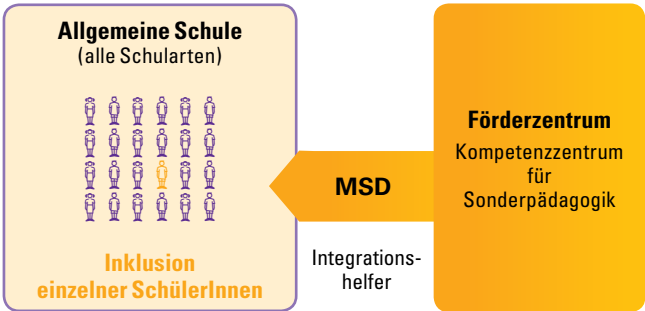
- Sprache
- Lernen
- emotionale und soziale Entwicklung
- Hören
- Sehen
- körperliche und motorische Entwicklung
- geistige Entwicklung

Dabei soll durch eine Vielfalt an schulischen Angeboten ein echtes Entscheidungsrecht der Eltern gewährleistet werden. Dieses Angebot reicht von unterschiedlichen inklusiven Angeboten an allen Schularten in Bayern bis hin zu den spezialisierten Förderschulen in allen Förderschwerpunkten.



# Inklusion einzelner Schüler\*

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf können an der allgemeinen Schule oder beruflichen Schule durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (MSD) der Förderschule unterstützt werden. Ggf. unterstützt ein Integrationshelfer in Verantwortung der Eingliederungshilfe.



## Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (MSD)

Lehrkräfte von Förderschulen unterstützen in ihrer Tätigkeit im MSD

- Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der allgemeinen Schule oder beruflichen Schule,
- deren Eltern sowie
- die Lehrkräfte.

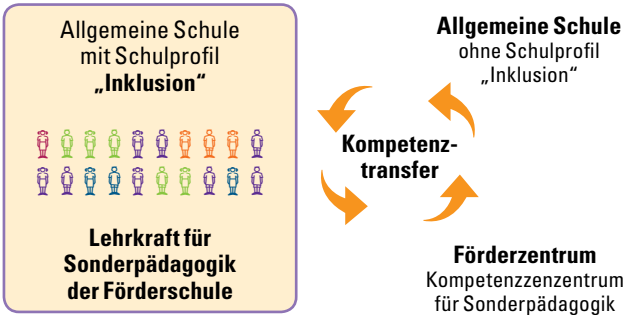
Folgende Angebote werden darüber hinaus im MSD gemacht:

- Diagnostik
- Beratung
- Koordination der Förderung
- Fortbildungen

\* (vgl. 30b Abs. 2 BayEUG)

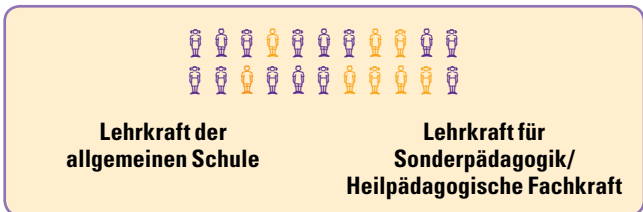
# Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“\*

Eine Schule mit dem Profil „Inklusion“ setzt auf der Grundlage einer gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzeption in Unterricht und Schulleben individuelle Förderung für alle Schülerinnen und Schüler um.



In der Schule mit dem Profil „Inklusion“ gestalten Lehrkräfte der allgemeinen Schule und Lehrkräfte für Sonderpädagogik gegebenenfalls gemeinsam mit weiteren Fachkräften eigenverantwortlich das gemeinsame Lernen. Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik sind in das Lehrerkollegium der allgemeinen Schule eingebunden.

- Möglichkeit der Bildung von Klassen mit festem Lehrertandem für gemeinsamen Unterricht in inklusiven Schulen (vgl. 30b Abs. 5 BayEUG)



\* (vgl. 30b Abs. 3 BayEUG)



Das feste Lehrertandem aus einer Lehrkraft der allgemeinen Schule und einer Lehrkraft für Sonderpädagogik (ggf. auch Heilpädagogische Förderlehrer oder Heilpädagogische Unterrichtshilfen) unterrichtet diese Klasse gemeinsam. Klassen mit festem Lehrertandem sind nachgedacht für Schüler ohne und mit sehr hohem Förderbedarf.

## Kooperationsklassen\*

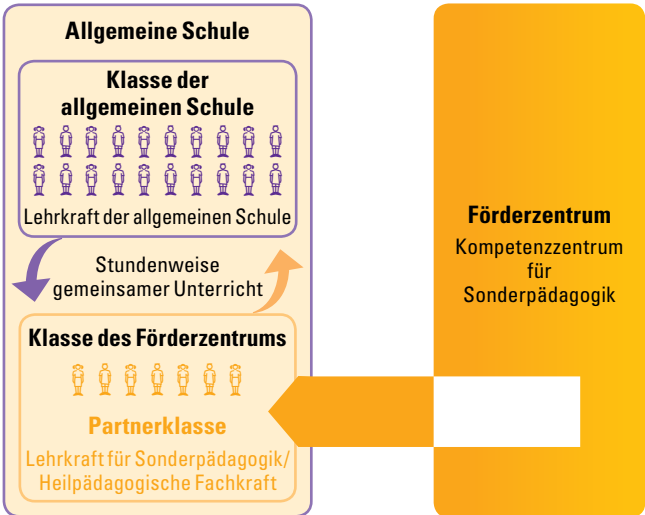
Kooperationsklassen sind Klassen der allgemeinen Schule, die Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf besuchen. Eine Lehrkraft der Förderschule betreut die Kooperationsklasse mit mehreren Stunden pro Woche.



\* (vgl. 30a Abs. 7 Punkt 1 BayEUG)

# Partnerklassen\*

Partnerklassen sind vor allem Klassen der Förderschule an einer allgemeinen Schule, die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen. Hier arbeiten eine Klasse der Förderschule und eine Klasse der allgemeinen Schule zusammen. Art und Umfang des gemeinsamen Unterrichts stimmen die Lehrkräfte miteinander ab.



## Spezialisierte Förderschulen als Kompetenzzentren für Sonderpädagogik

Förderschulen sind nach wie vor als sonderpädagogische Kompetenzzentren in den verschiedenen Förderschwerpunkten eine notwendige Ergänzung innerhalb des allgemeinen schulischen Angebotes. Als alternative Lernorte, Kompetenz- und Beratungszentren erfüllen diese sonderpädagogisch spezialisierten Schulen ihren Beitrag zur Integration und Reintegration von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

\* (vgl. 30a Abs. 7 Punkt 2 BayEUG)

# Stärkung des Entscheidungsrechts für Eltern

1. Die Förderschule wie die allgemeine Schule bieten verschiedene Wege der Förderung an und können somit beide der geeignete Förder- und Lernort für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf sein.
2. Die Erziehungsberechtigten entscheiden im Regelfall, ob ihr Kind die allgemeine Schule oder die Förderschule besucht.
3. Ziel ist es, im Dialog zwischen Eltern und Schule die verschiedenen Lernorte für das jeweilige Kind und die Möglichkeiten des Lernens auszuloten, um den individuellen Lernort auszuwählen und den Bildungsweg des Kindes bestmöglich zu gestalten.

## Weitere Informationen:

- ▶ [www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de)
- ▶ [www.schulberatung.bayern.de](http://www.schulberatung.bayern.de)
- ▶ [www.meinbildungsweg.de](http://www.meinbildungsweg.de)



---

## Impressum

**Herausgeber:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Ref. Öffentlichkeitsarbeit, Salvatorstr. 2, 80333 München · **Grafisches Konzept:** atvertiser GmbH, München · **Gestaltung:** Lutz Stolz Satztechnik, Grevembroich  
**Fotos:** fotolia, shutterstock · **Druck:** Druckerei Jagusch GmbH, Wallenfells  
**Stand:** Januar 2012.

---

**Hinweis:** Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Wegen der leichteren Lesbarkeit umfassen Bezeichnungen von Personengruppen in der Regel weibliche und männliche Personen.



**BAYERN | DIREKT** ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.